

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Turn- und Sportverein Emmenstrand	TSVE
Schweizerischer Turnverband	STV
Turnverband LU/OW/NW	TV LU/OW/NW
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

2. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt mindestens ein Jahr.

I. Name und Sitz

- Art. 1 Der Turn- und Sportverein Emmenstrand (TSVE) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Name
- Art. 2 Rechtsdomizil des TSVE ist die Gemeinde Emmen. Sitz

II. Zweck des Vereins

- Art. 3 Der TSVE: Zweck
- pflegt das Turnen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
 - legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Förderung der Jugend
 - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- Art. 4 Der TSVE ist Mitglied nachfolgender Institutionen, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt: Zugehörigkeit
- des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden
 - des Schweizerischen Turnverbandes
 - alle Turnende sind der Schweizerischen Sportversicherungskasse angeschlossen

III. Vereinsstruktur

- Art. 5 Dem TSVE gehören an: Unterabteilungen
- Aktivriegen
 - Kinderturnen
 - Jugi
 - Turnen für Jedermann
- Art. 6 Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden. Riegen Gründungen
- Art. 7 Die Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen des TSVE. Riegenstatus/ Riegenverwaltung

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

- Art. 8 Der TSVE umfasst folgende Mitgliederkategorien: Mitgliederkategorien
- turnende Mitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder

Art. 9	<p>Als Mitglied kann aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kinderturnen 4 - schulpflichtig ➤ Jugi 6 - 18 Jahre ➤ Aktive ab 18 Jahre oder nach Übereinkunft 	Kategorien- Mindestalter
Art. 10	<p>Ein- und Austritte werden an der Generalversammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder genehmigen die Eintritte. Austritte sind dem Vorstand ein Monat vor dem Ablauf des Vereinsjahres schriftlich zu erklären. Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Vertragspflichten gegenüber dem TSVE erfüllt sind.</p>	Ein- und Austritte
Art. 11	<p>Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an den TSVE- Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.</p>	Stimm- und Antrags- Berechtigung
Art. 12	<p>Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem TSVE nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes per Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.</p>	Streichung
Art. 13	<p>Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des TSVE oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, oder sich der TSVE- Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Generalversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p>	Ausschluss
Art. 14	<p>Als Freimitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt, Mitglieder, welche sich um den TSVE entsprechend verdient gemacht haben.</p>	Freimitglieder- Ernennungen
Art. 15	<p>Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt, Mitglieder, welche sich um den TSVE ausserordentlich verdient gemacht haben.</p>	Ehrenmitglieder- Ernennungen
Art. 16	<p>Die Vorschläge zu Ernennungen gehen vom Vereinsvorstand oder den einzelnen Stimmberechtigten aus. Ein allfälliger Antrag an die Generalversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die Voraussetzungen zur Verleihung der Ehren- und Freimitgliedschaft werden in einem separaten Reglement geregelt, welches vom Vorstand erstellt wird (Art. 41).</p>	Vorschlagsweg zu Ernennungen
Art. 17	<p>Die Mitglieder sind gegenüber dem TSVE beitragspflichtig.</p>	Beitragspflicht
Art. 18	<p>Die Frei- und Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht enthoben.</p>	Beitrags- Befreiung

V. Organisation und Verwaltung

- Art. 19 Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Oktober. Vereinsjahr
- Art. 20 Die Organe des TSVE sind: Vereinsorgane
- die Generalversammlung, als oberstes Vereinsorgan
 - der Turnstand für turnerische Belange
 - der Vorstand
 - die technische Kommission
 - die Spezialkommissionen
 - die Revisionsstelle
- Art. 21 Die Generalversammlung findet in der Regel im November statt. Generalversammlung
Es obliegen ihr folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Mutationen
 - Abnahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung des Jahresprogrammes
 - Wahl der Präsidentin
 - Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der übrigen Mitglieder der technischen Kommission
 - Wahl der Revisorinnen und der Kommissionsmitglieder
 - Ehrungen
 - allfällige Statutenrevisionen
- Art. 22 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens zwei Monate vorher schriftlich an den TSVE-Vorstand einzureichen. Anträge an GV
- Art. 23 Die Einladungen zu allen Versammlungen erfolgen in der Regel mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Diese haben mind. 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Einberufung von Versammlungen
Alle auf diese Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Beschlussfähigkeit von Versammlungen
- Art. 24 Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder 1/5 aller Stimmberechtigter, mit schriftlicher Eingabe der zu behandelnden Geschäfte, dies verlangen. Sie sind innerhalb von zwei Monaten anzusetzen. Ausserordentliche Versammlungen

Art. 25	Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich; beim zweiten Wahlgang das einfache Mehr.	Modus für Wahlen und Abstimmungen
Art. 26	Der TSVE-Vorstand setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> ➤ der Präsidentin ➤ den übrigen 3 bis 6 Mitgliedern 	Vorstand
Art. 27	Seine Obliegenheiten sind: <ul style="list-style-type: none"> ➤ die allgemeine Leitung des TSVE gemäss den Statuten, Reglementen, Pflichtenheften und Zusammenarbeitsvertrag ➤ die Vertretung nach aussen ➤ Erstellen der Reglemente und Pflichtenhefte für Vorstand und Chargierte 	Obliegenheiten
Art. 28	Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als nötig erachten.	Einberufung
Art. 29	Der Vorstand hat pro Jahr, ausserhalb des Budgets eine ausserordentliche Ausgabenkompetenz, die jeweils von der Generalversammlung festzulegen ist.	Ausgabenkompetenz
Art. 30	Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber dem TSVE beitragsfrei.	Beitragsregelung
Art.31	Die Präsidentin (bei Verhinderung die Aktuarin) zeichnet zu zweien mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.	Zeichnungsberechtigung
Art. 32	Die technische Kommission setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> ➤ zwei technischen Leiterinnen (Jugend und Aktive), als Vorsitzende ➤ den übrigen Leiterinnen 	Technische Kommission
Art. 33	Der technischen Kommission obliegen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen ➤ die Vorschläge an den TSVE-Vorstand über Beteiligungen an Wettkämpfen und Turnfesten ➤ das Erstellen des Jahresprogrammes zuhanden der GV 	Obliegenheiten

Art. 34	Die technische Kommission besammelt sich, wenn eine technische Leiterin es als nötig erachtet.	Einberufung
Art. 35	Über alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.	Protokolle
Art. 36	Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder.	Revisoren
Art. 37	Die Revisoren prüfen die TSVE- Jahresrechnung, allfällige Spezialfonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht und stellen einen entsprechenden Antrag zur Jahresrechnung.	Obliegenheiten
Art. 38	Dringend zu fassende Beschlüsse, über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen, können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus den Turnenden zusammen. Er ist wie eine Versammlung anzukündigen.	Turnstand
Art. 39	Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand weitere Kommissionen gebildet werden.	Spezial- kommissionen
Art. 40	Die Detailaufgaben des Vorstandes, der Kommissionen und Chargierten sind in den Reglementen und Pflichtenheften verbindlich umschrieben.	Reglemente und Pflichtenhefte
Art. 41	Für den Erlass der Reglemente und Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.	
Art. 42	Sämtliche wichtigen Aktenstücke wie: ➤ Protokolle ➤ Jahresberichte ➤ Kassabücher ➤ Festabrechnungen ➤ Korrespondenzen ➤ usw. werden archiviert.	Vereinsarchiv

VI. Finanzen

- Art. 43 Die Einnahmen des TSVE bestehen aus: Einnahmen
- Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
 - Überschüssen aus Veranstaltungen
- Art. 44 Die Ausgaben des TSVE bestehen aus: Ausgaben
- Verbandsbeiträgen
 - Verwaltungskosten
 - Turnbetriebskosten
 - Kostenbeiträgen anlässlich der Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Wettkämpfen und Turnfesten
 - Beiträgen zwecks Geräte- und Materialbeschaffungen
 - Übernahmen von Spesen- und Leiterentschädigungen
 - Weiteren, durch Vorstand und Versammlungen beschlossenen Ausgaben
- Art. 45 Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen. Geldanlagen
- Art. 46 Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu zweien. Über das laufende Vermögen, Postcheck und Bankkontokorrent verfügt die Kassierin durch Einzelunterschrift. Zeichnungs-
berechtigung
- Art. 47 Die von der GV festgesetzten Mitgliederbeiträge von max. Fr. 250.– werden jährlich erhoben. Mitglieder-
Beiträge
- Art. 48 Der TSVE haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen strafbarer Handlungen). Haftbarkeit

VII. Revisionsbestimmungen

- Art. 49 Statutenänderungen können nur an der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Statuten-
revisionen

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 50 Die Auflösung des TSVE erfolgt durch Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von 2/3 aller Stimmberechtigten und einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vereins-
auflösung

- Art. 51 Bei einer Auflösung des TSVE ist das gesamte Vermögen dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden oder der Gemeinde treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem Schweizerischen Turnverband und dessen Unterverbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden.
- Art. 52 Diese Statuten wurden anlässlich der ausserordentliche GV vom 21. Mai 2001 in Kraft gesetzt und an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. November 2012 revidiert.

Emmenbrücke, 19. November 2012

Für den Turn- und Sportverein Emmenstrand

Die Präsidentin

Die Aktuarin